

FR_GERICHTE 106 2020 42 vom 17. Juni 2020

FR Kantonsgericht, 2020-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_106_2020_42

FR: FR_GERICHTE 106 2020 42 du 17 juin 2020

IT: FR_GERICHTE 106 2020 42 del 17 giugno 2020

Regeste

Urteil des Kindes- und Erwachsenenschutzhofs des Kantonsgerichts | Wirkungen des Kindesverhältnisses

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Entscheide der Schutzbehörde oder deren Präsidentin/Präsident kann beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450 Abs. 1 ZGB; Art. 8 KESG; Art. 52 JG; Art. 14 Abs. 1 Bst. c des Reglements des Kantonsgerichts vom 22. November 2012 betreffend seine Organisation und seine Arbeitsweise [RKG; SGF 131.11]).

E. 1.2

Die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde sind in Kindes-schutzverfahren sinngemäss anwendbar (Art. 314 Abs. 1 ZGB).

E. 1.3

Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage seit Mitteilung des Entscheids (Art. 450b Abs. 1 ZGB). Der angefochtene Entscheid wurde am 24. März 2020 zugestellt (act. 156). Die Beschwerde vom 23. April 2020 erfolgte demnach rechtzeitig.

E. 1.4

A. _____ ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 450 Abs. 2 ZGB).

E. 1.5

Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 450 Abs. 3 ZGB). Dies bedeutet, dass der Beschwerdeführer aufzuzeigen hat, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Dieser Anforderung genügt er nicht, wenn er lediglich auf die vor erster Instanz vorgetragenen Vorbringen verweist, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen zufrieden gibt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Beschwerdeinstanz mühelos verstanden werden zu können. Dies setzt voraus, dass der Beschwerdeführer im Einzelnen die vorinstanzli- chen Erwägungen bezeichnet, die er anfecht, und die Aktenstücke nennt, auf denen seine Kritik beruht (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; Urteil BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015 E. 2.1). Die Begrün- dung ist eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung. Fehlt sie, so

Kantonsgericht KG Seite 5 von 8 tritt die Rechtsmittelinstanz nicht auf das Rechtsmittel ein (u.a. Urteil BGer 5A_209/2014 vom

E. 1.6

Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (Ziff. 2) sowie die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Die für das erstinstanzliche Verfahren anwendbaren Grundsätze der Untersuchungs- und Officialmaxime gelten auch vor der Beschwerdeinstanz (KOKES-Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, Rz. 12.34).

E. 1.7

Da das freiburgische Recht nichts anderes bestimmt, sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar (Art. 450f ZGB). Die Rechtsmittelinstanz kann somit aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO), wobei zu bemerken ist, dass sich das Scheidungsurteil entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers in den Akten der Vorinstanz befindet (vgl. 300 2010 199 I, nicht pag.).

E. 2

September 2014 E. 4.2.1). Die Rechtsbegehren sind nach Treu und Glauben auszulegen (BGE 137 III 617 E. 6.2 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer beantragt die Bestätigung des Besuchsrechts gemäss Scheidungsurteil vom 23. September 2015. In diesem Urteil ging es jedoch nicht um das Besuchsrecht. Der Beschwerdeschrift lässt sich allerdings entnehmen, dass er die Bestätigung des Besuchsrechts gemäss Urteil vom 15. Dezember 2014 verlangt. Auf die Beschwerde ist diesbezüglich einzutreten. Eventuell verlangt der Beschwerdeführer die Rückweisung der Sache an ein anderes Friedensgericht, jedoch ohne ausdrücklich den Ausstand der Friedensrichterin zu verlangen. Dieses Rechtsbegehren ist somit unzulässig. Überdies ist der Hof nicht für die Ausstandsgesuche zuständig, sondern einzig für die Beschwerden gegen die Ausstandsentscheide (Art. 18 Abs. 2 Bst. a JG und Art. 50 ZPO; vgl. Urteil KGer/FR 106 2020 45 vom 22. Mai 2020). Des Weiteren ist die Eingabe vom 23. April 2020 zumindest in Bezug auf die Verletzung des rechtlichen Gehörs rechtsgenügend begründet, so dass auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten ist.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend. Die Anhörung des Kindes befinde sich nicht in den Akten und er habe nicht dazu Stellung nehmen können.

E. 2.2

Das Friedensgericht erklärt dies in seiner Stellungnahme vom 8. Mai 2020 wie folgt: Die Weigerung der Tochter, beim Vater zu übernachten, bestehe seit langem, sei folglich nicht neu und müsse nicht in Frage gestellt werden, da C._____ ihre Weigerung anlässlich des Gesprächs mit der Friedensrichterin vom 16. Dezember 2019 unmissverständlich geäußert habe. Um zu vermeiden, dass sich das Mädchen allenfalls gegenüber ihren Eltern für die Aussagen gegenüber der Friedensrichterin hätte erklären müssen, und in Anbetracht dessen, dass der Entscheid des Friedensgerichts drei Tage nach dem Gespräch ergangen ist, seien die Kindseltern nicht vorgängig über das Ergebnis des Gesprächs informiert worden.

E. 2.3

Nach Art. 298 Abs. 1 ZPO wird das Kind durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen. Nach Abs. 2 der nämlichen Bestimmung werden im Protokoll der Anhörung nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten und

die Eltern sowie der Beistand darüber informiert. Eine gleichlautende Regel findet sich in Art. 314a Abs. 2 ZGB. Beim Erlass von Art. 298 Abs. 2 ZPO und Art. 314a Abs. 2 ZGB hat sich der Gesetzgeber an der bundesgerichtlichen Rechtsprechung orientiert (vgl. Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7221, 7367), wonach es dem Anspruch der Eltern auf recht-

Kantonsgericht KG Seite 6 von 8 liches Gehör genügt, wenn sie zum Ergebnis des Gesprächs, das zwischen Richter und Kind stattgefunden hat, Stellung nehmen können (BGE 122 I 53 E. 4a S. 55). Die Einzelheiten des Gesprächsinhalts müssen den Eltern hingegen nicht zugänglich gemacht werden (BGE 122 I 53 E. 4c; s. auch Urteile 5C.210/2000 vom 27. Oktober 2000 E. 2a, publ. in FamPra.ch 2001, S. 606, und 5A_860/2009 vom 26. März 2010 E. 2.2). Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus - im Sinne einer Heilung des Mangels - selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (Urteil BGer 5A_1022/2015 vom 29. April 2016 E. 5.3 m. H.).

E. 2.4

Vorliegend wurden die Kindseltern nicht über die Ergebnisse der Anhörung von C._____ informiert. Dementsprechend konnten sie auch nicht dazu Stellung nehmen. Somit liegt offensichtlich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Dies umso mehr als das Friedensgericht seinen Entscheid, den persönlichen Verkehr zwischen Vater und Tochter ohne Übernachtungen vorzusehen, sowohl im Entscheid vom 19. Dezember 2019 als auch in der Stellungnahme vom 8. Mai 2020 damit begründet, dass die Tochter zum jetzigen Zeitpunkt nicht beim Beschwerdeführer übernachten wolle und es nicht in ihrem Interesse wäre, sie dazu zu zwingen. Kommt hinzu, dass der Kindsvater bereits nach Erhalt des Entscheids Einsicht in das Protokoll der Anhörung vom 16. Dezember 2019 beantragt hat (300 2010 199 II, act. 140), worauf das Friedensgericht jedoch soweit ersichtlich nicht geantwortet hat. Daran vermögen auch die Ausführungen der Vorinstanz vom 8. Mai 2020 nichts zu ändern: So lag namentlich keine Dringlichkeit vor, den persönlichen Verkehr neu zu regeln respektive den angefochtenen Entscheid zu fällen, ohne den Kindseltern vorher das rechtliche Gehör gewährt zu haben. Dies wird auch nicht geltend gemacht. Zudem hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass den Kindseltern zwar die Einzelheiten des Gesprächsinhalts nicht zugänglich gemacht werden müssen, sie jedoch über die wesentlichen Ergebnisse zu informieren sind, damit sie dazu Stellung nehmen können. Überdies beinhaltet das Protokoll des Gesprächs vom 16. Dezember 2019 nichts, wofür sich C._____ ihren Eltern gegenüber zu erklären hätte. Auch kann diesem Protokoll nicht entnommen werden, dass das Mädchen erwähnt hätte, dass seine Eltern nicht über den Inhalt des Gesprächs – oder Teile davon – in Kenntnis zu setzen sind. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs wiegt in casu zu schwer, als dass sie in zweiter Instanz zu heilen wäre. Die Rückweisung dürfte auch nicht zu einem formalistischen Leerlauf oder unnötigen Verzögerungen führen, stimmt es doch nachdenklich, dass das Kind nicht weiss oder nicht

sagen kann, weshalb es nicht mehr bei seinem Vater, den es offenbar gerne besucht, übernachten will. Dies umso mehr als die Situation seit ca. Frühling 2017 andauert (vgl. Tätigkeitsbericht Jugendamt 2017; 300 2010 199 II, act. 5 ff.), ohne dass bisher eruiert wurde, weshalb dem so ist bzw. warum die Problematik anhält (z.B. trotz neuer Wohnung des Kindsvaters). Der Entscheid vom 19. Dezember 2019 ist demnach aufzuheben, ohne dass die weiteren Rügen zu prüfen sind, und die Sache im Sinne der Erwägungen hiervor an das Friedensgericht zurückzuweisen.

Kantonsgericht KG Seite 7 von 8

E. 3.1

Aufgrund der Verletzung des rechtlichen Gehörs sind die Gerichtskosten dem Staat Freiburg aufzuerlegen. Sie werden pauschal auf CHF 600.- festgesetzt.

E. 3.2

Parteikosten können zugesprochen werden, soweit das Verfahren einen Konflikt privater Interessen betrifft; den Gemeinwesen dürfen Parteikosten weder zugesprochen noch auferlegt werden (Art. 6 Abs. 3 KESG). Beim Streit um die Regelung des persönlichen Verkehrs handelt es sich um einen Konflikt privater Interessen. Dabei hat die Beschwerdegegnerin Stellung genommen und sinngemäss auf Abweisung der Beschwerde geschlossen bzw. erläutert, dass sie die Stellungnahme der Vorinstanz unterstützt. Der Beschwerdeführer ist seinerseits nur teilweise durchgedrungen, da die Rückweisung nicht an ein anderes Friedensgericht erfolgt (vgl. Ziff. 1.5). Dementsprechend sind keine Parteikosten zuzusprechen. (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 8 von 8 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist. II. Der Entscheid vom 19. Dezember 2019 wird aufgehoben. Die Sache wird dem Friedensgericht des Seebezirks im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen. III. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden auf CHF 600.- festgesetzt und dem Staat Freiburg auferlegt. IV. Es werden keine Parteikosten zugesprochen. V. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 17. Juni 2020/swo Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatterin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.